

Carl xx.

Acto. 9

Sei, und Hofgebohrer, lieber getrauer,
Wassmassen sei bey und W. Auster, und
Kath. der Stadt Examinierung in Examin. bei
den Tagelohnen in der Landwehr,
Denn in der Stadt, daß der
selber ihren beyden Creditoribus, gro-
ßen Hättinger, und Mathias Higan
j. als beilegen sei, der Kaufmann, fünf
Gunder, gülden, und respte. Offizien
Gunder, zwanzig, und Hünzig gülden
Hünzig, dermaßen aber die Summe
zu Entrichten nicht im Stand, gingt
das Interesse zu 5. pr. Cento Jahr:
abzinsen, was rechtlich wären. Die
Stammung anfallt, und jeder Stadt-gesell-
schaft, Gatte, mit angehoht unter,
Hönigst und in ständigsten Bitt, das
wollen der gleichen Stammungen ganzes
Stadt, und Comunitäten, und allerorts
ein kommen, und Vermögen, sondern
Bast abts, da der gleichen Comunitäten
jure Pupillorum gaudieren, und so
von wissen der Creditoris nicht-

Doceret eorundem, ad id gloriis abge-
nommenes geld in utilitatem Civitatis
verwendet werden kann, so wie die
impro Landesherrliche Interesse, als
wider alle Billigkeit lauzten; wir
maßten, werden die in dem Lande
practicierte Executiones, als Exa-
mpler ein Creditor zum Exempel
pr. fünfundzwanzig Capital, zum
Debitoris anfang zwanzig, und
Land und gelden sich selbst
zum Vermögen, et proventus jure
ga absque ulla restitutione debito-
facienda drossen ultra sortem, und
das gebräuchlich in der einlaß
reddicum an sich zu ziehen, falls
rechtig ist, zum gütlich, und
in der welt, auf alle Billigkeit
entgegen waren; und dann wird
ihm Landvicedom aus allernach
an ihn ergangenen Verordnungen
besten bewußt, das wir diesen de-
perierten Rath Examining wider

an¹zufolgen, und selbst in dessen Brand
zu setzen, allergnädigst bewilligt, Es
selbst auf Erden aus bewegenden Ur-
sachen sein Rathschloß güttaften aller
intercession, eingestrichen, in dem ihm
ja nicht geüßten können, pendente
hoc rerum statu dinst in Bedrängte
publicum mittel seiner Um Vorbesuche
Zur geringe Schuldposten zuzug.
und dinst Hammingen B. und C.
Um all Ihr Einkommen, Jaab, gütlich,
und Substanz zu bringen, Wir
gnädigst zu Vorordnen geüßten,
das gedachte Hammingen abgeleitet
wider aufgegeben, und besagte
Creditores dahin angewiesen werden
möchten, daß sie Entzweiften, und
bis das gedachte Publicum per de
pleno zu befriedigen in stand
kommen würde, sich mit dem In-
teresse befriedigen, und respectu
des Capitals noch in etwas gütlichen
selten, solches ist uns aus diesen =

„selben interponirt überreichten, mit
lit. A. B. und C. belegten Me-
morial des mehrten wofel zu ver-
grawt.

Wenn wollen Wir zwar eines Theils den
wieg Kystenb mitmanden gestört
haben, auf das die Dreyßtziger
Creditoren zu Erlangung des isrigen
so weit so jener die wisten, in
der Status publicus Einlaß auf
gibt, und Kystenb assistenz
danno aber auf andern Theil das
und maas, wir in allen, also auf
erffidung der Justiz gefalton
denn dazumigen Willen auf als
gnädigt eingewinden haben, und
nun die außform mehrten
falsch gnädigt Einsin ergangenen
fürst. Resolutionen nicht unbekant
das Wir vorgedachten usurariß
alten geist- und weltlichen Kysten
wir Einmaßten der Einwaßten

Zeit, und den gemeinen Nutzen zu ge-
gen Landt, und den, mit der mehrer
-mäßigkeit, als Zuleißig- oder Continuir-
-lichen modum exequendi. Es ist
-etwas approbiren, sondern zu Land-
-Gehung der gott gesegneten geseßlich.
-Zeit längst Verweilen, und inhi-
-biren. Es ist, leben auf Einnahme,
-maße in allem, und ein für alle-
-maße Verweilen, und inhi-
-biren, mit der auf gnädigst Gaben wollen.

Primo Das mittel vollendeter Execu-
-tionen. Von Creditores und dem
-Vermögen ihres Debitoris nicht auf-
-zuweisen, und eingetragener.
-Art, weil es nicht eingetragener, und
-folglich ihres Debitoris abgenommen
-wird, als daß gültiges Capital, und
-Zinsen, auf Veräußerung, und
-inbieten. Es ist dies in der Condem-
-nation können / außtragen.

Secundo, das ansehe nicht nur in
Exam, sondern allen übrigen Ge-
migen freilanden Kon impressi-
Angelegen, und allen andern Döll
und land Tribunalen Striche o
beruirt, und wenn nötig so gar mi-
tel von exagter impressi-
Angelegen ansgelenden generali-
allen, und jeden Kisten, und
Kartfagen In ihre nachst Rim-
geham wird.

Tertio, das die von dem Supple-
cierenden ofne dem sehr gekannt
und gedruckten Döll Examina-
gebeagt gar zu excessive, und
fere der Billigkeit so wohl, als
fere lande fürst, wie auf imp-
Vorfasen Intention, und Vor-
Zug gegen Landraths Dammungen
und C. alsogreif ansgelenden in
dem Elagenden Döll die zu m-
Saltung ihre Publici gewidmet

Ward mittel, und gefäße Straff
restituirt. Der punctus de in rem
verso interjunct, und angesetzt,
und nach dessen execution alen.
falsch exequendo zwar durchgeführt,
die Pfandung aber nicht anders, noch
Güter, als pro ratione Capitalis,
und des Verfallens gebührenden,
und anständigen Interesse, auf
haben, und inbesten. Da jedoch
dem Creditori adjudicirt werden sol
ten / gefürst, jenseit aber, was auf
dem Ward-gefallen sowohl zu anse
stetig als ein Cassation, und Entsch
lung dessen Verurtheil, und anderer
onerum publicorum gefürst, und ge
widmet, od sonst ultra quantum des
debiti ist, bey der Administration
des Magistrate gelassen, und ad usum
et exercitium privatorum nicht trans
ferirt, und erfüllt.

Der quarto, das bey den Creditores in,
dessen, und bis welches ordent.

Resolutions. Copied
in Fleming's copy

